



EG 11-10-24

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

[Handwritten signature]
M.10.

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

über
Magistrat

Stadtrat Andreas Kowol

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion

10 Oktober 2024

Anfrage der BLW/ULW/WARDAK-Fraktion vom 16.09.2024, Nr. 200/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
SV-Nr.: 24-V-05-0022

Anfrage der Fraktion BLW/ULW/Wardak nach § 45 der Stadtverordnetenversammlung

Umgang mit Beschwerden bei ESWE Verkehr

Laut Presseartikeln vom 28. und 29.08.2024 wurde durch ESWE Verkehr ein schwerbehinderter Busfahrer, der auch Betriebsratsmitglied ist, fristlos gekündigt.

Ebenfalls in diesen Presseartikeln wird berichtet, dass ein Aufsichtsratsmitglied von ESWE Verkehr in diesem Zusammenhang wegen „Erpressung und anderer Straftaten“ Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden gestellt hat.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates wurde in einer Sondersitzung durch den Aufsichtsrat abberufen, über die Rechtmäßigkeit der Abberufung muss nun das Amtsgericht entscheiden.

Bei ESWE Verkehr scheinen sich immer neue „Baustellen“ aufzutun. Anstatt jedoch den Vorwürfen, die von Seiten der Belegschaft kommen ernsthaft nachzugehen und die Ursachen zu bekämpfen, werden hier offenbar die „Boten“ der schlechten Nachrichten nach und nach aus den Gremien entfernt. Kritik am Führungsstil ist offenbar unerwünscht.

Das Gesetz gibt den Mitarbeitenden das Recht, sich zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Damit dieses Recht jedoch sinnvoll genutzt werden kann, muss es im Unternehmen eine unabhängige Stelle für Beschwerden geben (Ombudsstelle bzw. Beschwerdestelle gemäß § 13 AGG). Diese Stelle ist gemäß Gesetz einzig und allein für die Beschwerden von Arbeitnehmern gedacht.

Unliebsame Beschwerdeführer aus den entsprechenden Gremien zu entfernen wird die Probleme bei ESWE Verkehr nicht lösen. Die Probleme werden nur noch größer.

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass dieses Betriebsratsmitglied während seines Krankenstandes außerordentlich gekündigt wurde? Wenn ja, warum?
2. Sind dem Magistrat die Vorgänge rund um die Kündigung des Betriebsratsmitgliedes bekannt? Wenn ja, wie bewertet der Magistrat diese?
3. Liegen dem Magistrat Informationen darüber vor, ob die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft für die Kündigung herangezogen wurde? Wenn ja, wurden Inhalte daraus gegen den Arbeitnehmer verwandt und beteiligten Dritten mitgeteilt?
4. Sind dem Magistrat die Zusammenhänge rund um die genannte Strafanzeige durch das Aufsichtsratsmitglied bekannt? Wenn ja wie bewertet der Magistrat diese?
5. Gibt es bei ESWE eine unabhängige Stelle, bei der sich Beschäftigte nach § 13 AGG sich beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.
6. Trifft es zu, dass die Geschäftsführung von ESWE-Verkehr die Ombudsstelle bzw. Beschwerdestelle gemäß § 13 AGG angerufen und beauftragt hat gegen einen Busfahrer aus dem Aufsichtsrat vorzugehen? Wenn Ja. Welche Kosten sind dadurch entstanden und wieso beauftragt die die Geschäftsführung gegen den gesetzlichen Willen diese?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Das Betriebsratsmitglied befand sich zum Zeitpunkt der ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung im Krankenstand. Juristisch ist es allerdings unerheblich, ob / dass der Zugang der Kündigung während eines Arbeitsunfähigkeitszeitraums bewirkt worden ist, da dem Betriebsratsmitglied nicht krankheitsbezogen außerordentlich gekündigt wurde.

Zu 2.

Teilen des Magistrats sind die Vorgänge im Zusammenhang mit der Kündigung des besagten Betriebsratsmitglieds bekannt.

Eine zweifelsfreie tatsachenbasierte Bewertung kann derzeit Niemand vornehmen, da meines Wissens das arbeitsrechtliche Verfahren des besagten Betriebsratsmitglieds noch anhängig ist.

Zu 3.

Über personenbezogene, datenschutzsensible Belange von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern der Gesellschaft kann keine Auskunft erteilt werden.

Zu 4.

Teilen des Magistrats sind die Zusammenhänge rund um genannte Strafanzeige durch das Aufsichtsratsmitglied bekannt. Auch hier kann keine objektive, tatsachenbasierte Bewertung erfolgen, da Details hierzu nicht bekannt sind.

Zu 5.

ESWE Verkehr hat zum Schutz vor Rechtsverstößen eine externe Ombudsperson instituiert. Besagte Ombudsperson ist ein Rechtsanwalt und steht Personen, die Straftaten, sonstige Rechtsverstöße oder Verstöße gegen Regelungen und Verhaltenskodizes innerhalb der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH oder im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zur ESWE Verkehrsgesellschaft äußern wollen, zur Verfügung. Darüber hinaus berät die Ombudsperson in Fragen zum Umgang mit möglichen Verdachtsmomenten und Gefährdungssituationen.

Zu 6.

Nein, das trifft nicht zu. Eine Ombudsperson kann nicht gegen ein Mitglied des Aufsichtsgremiums vorgehen. Eine Ombudsperson kann gegenüber Niemandem vorgehen. Eine Ombudsperson bewertet mögliche Verstöße und berät in Fragen des Umgangs mit denselben sowie potentiellen Gefährdungssituationen. Dies war auch hier der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. Müller', written in a cursive style.